

# Entdemokratisierung auf Erprobung: Erprobungsklausel und Teilgrundordnung der FU

Mathias Bartelt

Seit dem Jahr 1998 wird die Freie Universität fort laufend entdemokratisiert. Grundlage hierfür: die im Berliner Hochschulgesetz eingeführte "Erprobungsklausel"<sup>2</sup> Diese hat zum Ziel, "... neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit [...] dienen." Die auf deren Grundlage noch 1998 eingeführte FU-Teilgrundordnung<sup>3</sup> überträgt dem FU-Präsidium weit reichende Befugnisse. Hiermit ist gerade an der FU, im Unterschied bspw. zur HU, von der Erprobungsklausel großzügig Gebrauch gemacht worden. In den 11 Jahren seit Einführung der Teilgrundordnung haben das FU-Präsidium und in den vergangenen Jahren insbesondere FU-Präsident Dieter Lenzen immer mehr Kompetenzen auf sich vereint, ausgeweitet oder zunehmend zur Anwendung gebracht.<sup>4</sup>

Zu diesem Geist gehört die Praxis der Zielvereinbarungen, die der Berliner Wissenschaftssenator mit den Hochschulleitungen, diese mit Fachbereichen, Zentralinstituten und -einrichtungen sowie die Fachbereiche mit den ihnen angehörenden Instituten schließen. Zielvereinbarungen sind ursprünglich ein aus der „Wirtschaft“ kommendes Instrument und setzen sich in der Freien Universität mithin über geltende Kompetenzverteilungen und geltendes Recht hinweg. Sie binden die jeweils untergeordneten "Vertragspartner\_innen" insbesondere durch die "Leistungsbezogene Mittelvergabe" direkt an die übergeordneten „Vertragspartner/innen". Bei Nicht-Einhaltung von Zielvereinbarungen können diese Mittel zum Teil oder vollständig zurück gefordert werden.

Ein weiterer Blick in den Ende 2009 ausgelaufenen Hochschulvertrag (= Zielvereinbarung) zwischen Berliner Wissenschaftssenator einerseits und Berliner Hochschulen sowie FU Berlin andererseits<sup>5</sup> zeugt von der öffentlich immer wieder erklärten Absicht, die Leitung zum Zwecke einer größeren haushaltspolitischen "Steuerbarkeit" der Berliner Hochschulen zu stärken. "Flexible Haushaltswirtschaft" ist eines der entscheidendsten Kriterien nach 3

1 Dieser Artikel stellt eine rückdatierte Sicherungskopie des vormals und zur selben Zeit online gestellten Artikels „Entdemokratisierung auf Erprobung: Erprobungsklausel und Teilgrundordnung der FU“ vom selben Autor dar. Er ist anlässlich dessen an einigen Stellen redaktionell angepaßt worden.

2§ 7a Berliner Hochschulgesetz: [http://www.berlin.de/imperia/md/content/senwfk/pdf-dateien/recht/berliner\\_hochschulgesetz.pdf?start&ts=1215512689](http://www.berlin.de/imperia/md/content/senwfk/pdf-dateien/recht/berliner_hochschulgesetz.pdf?start&ts=1215512689)

3<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/weitere/erpromodell.pdf>

4<http://lenzenotmypresident.wordpress.com/informationen/akademischer-senat/> und <http://lenzenotmypresident.wordpress.com/presse/bericht-as/>

5[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/rechtsvorschriften/hochschulvertraege/hochschulvertraege\\_06\\_09.pdf?download.html](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/rechtsvorschriften/hochschulvertraege/hochschulvertraege_06_09.pdf?download.html)

Kürzungsrunden – insbesondere auch an der FU. Sie wird verwirklicht durch und dient zugleich den bzw. dem Ausbau präsidialer Kompetenzen. Die hochschulpolitischen Rechte der übrigen FU-Angehörigen und der akademischen Gremien werden im Zweifel hintan gestellt. So läßt sich der Einfluß des Präsidiums am besten entfalten.

Der FU-Präsident gebrauchte seine starke Stellung nach Teilgrundordnung in der FU zuletzt zunehmend so selbstverständlich, daß sich oft gar nicht mehr großartig gekümmert wurde, wo er bzw. das Präsidium zuständig und zum Eingriff berechtigt waren und wo nicht. Um solche „Formalien“ hatte sich in Bezug auf die Vollmachten des Präsidiums kaum noch eine\_r gestritten. Doch wer sich darum streitet, kann dem Präsidium zuweilen durchaus noch Grenzen aufzeigen. Die vergangenen Monate zeigen dies in zunehmendem Maße. Genau dort traten und treten dann oftmals die „Rechtsberater“ des Präsidiums auf den Plan. Hierbei kam es nicht selten zu mithin grotesken und selbst für Laien offensichtlichen Rechtsverdrehungen, um nicht zuletzt den Studierenden die Mitbestimmung zu verwehren.

Eine effektive Aufsicht des Berliner Wissenschaftssenators über die Berliner Hochschulen findet, gerade auch hinsichtlich der präsidialen Kompetenzen, kaum mehr Statt. Dies, obwohl der Wissenschaftssenator noch immer, auch bei jeder einzelnen Studien- und Prüfungsordnung, bis weit in die FU „hinein regieren“ kann. Dies um so mehr, da die FU und ihre Untergliederungen durch die staatlich herbei geführte Haushaltslage fort laufend unter Druck gesetzt werden können. Der gegenwärtige Berliner Wissenschaftssenator Jürgen Zöllner jedoch scheint Kontrolle eher „vermittelt“ auszuüben – über Hochschulverträge und „Leistungsmittel“ mit zuweilen fragwürdigen „Leistungs“-Kriterien: zuletzt insbesondere auch eine heraus gehobene Wertigkeit von Studierenden in der „Regel-Studienzeit“, nach denen die FU Mittel vom Land Berlin bekommt. Bei verschiedenen Berufungsverfahren an der FU, in die FU-Präsident Dieter Lenzen massiv eingegriffen hat<sup>6</sup> und bei denen der Wissenschaftssenator durch öffentlichen Druck zur Geltendmachung seiner Rechtsaufsicht gedrängt worden war, soll dies noch „pro forma“ geschehen sein. In der Praxis liegt und endet die FU-Aufsicht oft beim FU-Präsidium.

Dieter Lenzen und das übrige FU-Präsidium wiederum standen und stehen nicht nur für sich selbst, sondern auch für ein staatlich bzw. politisch gewolltes System – ein Gesetz und eine Teil-Grundordnung -, die Lenzen und seine Machtentgrenzung erst mit ermöglicht haben. Lenzen gab dem zwar eine besondere persönliche Ausformung und machte viel Gebrauch davon. Dies stellt jedoch nicht davon frei, darauf hin zu weisen, daß insbesondere Studierende seit ihrem Bestehen die Abschaffung der Erprobungsklausel fordern. Und seit Jahren kann sich die „rot-rote“ Koalition im Abgeordnetenhaus – aus verschiedensten Gründen – nicht dazu durchringen, das Berliner Hochschulgesetz und die Erprobungsklausel zu novellieren.

Die Bezeichnung „Ermächtigungsklausel“ würde für die Erprobungsklausel mehr als zutreffen. Das Berliner Abgeordnetenhaus als Parlament hat hiermit 1997 eine Ermächtigung für bestimmte Bereiche des Hochschulgesetzes beschlossen. Ermächtigt werden damit sowohl die schon vor 1997 bereits feudal regierten Hochschulen, bestimmte Bedingungen des Hochschulgesetzes (wie bspw. bestimmte Mitbestimmungsrechte) nicht anzuwenden. Und ermächtigt wird der Berliner Wissenschaftssenator, solchen Änderungen der Grundordnungen bzw. der Verfassungen der Hochschulen allein, d.h. ohne Parlament (das Abgeordnetenhaus von Berlin), zustimmen zu dürfen. Dies zudem, obwohl die Berliner Hochschulen in vielen Bereichen vom Land Berlin nur „delegierte“, d.h. ihnen übertragene Aufgaben ausführen, für

---

<sup>6</sup>Beispielsweise hier: <http://lenzennotmypresident.wordpress.com/informationen/prof-scharenberg/>

die das Land Berlin und damit das Parlament seine Souveränität jedoch nicht verliert. Ermächtigt wird damit ganz gewollt die Leitungsebene – insbesondere auch, um die Kürzungen des Landes besser „durchregieren“ zu können. Denn dies ist, wie in oben genanntem Wortlaut aufgeführt, eine wesentliche Motivation hinter der Erprobungsklausel.